

Beiband 3

S. 14

1314 Juni 23 (in vigilia nativitatis b. Joannis bap.).

[105

Bischof Ludwig II. von Münster erteilt Dechant und Kapitel zu Beckum das Privileg, daß in der Stadt und Pfarre Beckum bezüglich Kirche, Kapellen, Altäre, Hospitäler, Oratorien etc. ohne ausdrückliche Genehmigung von Dechant und Kapitel keine Änderung vorgenommen werden darf, damit keine Schädigung der Pfarrechte eintrete, zumal wegen der Anzahl der Geistlichen und im Hinblick auf die Größe der Kirche und die Anzahl ihrer Altäre kein triftiger Grund zu derartigen Neuerungen bestehe.

Kopie 18. Jh. Beckum A 11.